

Datirung ist dies in der That bis zum Zusammenbruch des Westreichs mit wenigen Ausnahmen vermieden worden. Auch ferner wird jeder Consul in jedem Reichstheil publicirt; auch ferner setzt sich die officiële Jahresbezeichnung in jedem Reich aus beiden Consuln zusammen. Es stellt sich dafür sogar eine neue Formel ein: hatte man bis dahin entweder consularisch oder bei dem Verspäten oder Unterbleiben der Publication des neuen Consulpaares postconsularisch datirt, so wurde jetzt für den Zeitraum zwischen der Publication des ersten und derjenigen des zweiten Consuls die Formel aufgestellt *illo consule et qui de Oriente* (oder *de Occidente*) *fuerit nuntiatus*¹ oder gewöhnlich bloss *et qui fuerit nuntiatus*². Die Nuntiation selbst, die officiële Benachrichtigung des Regenten des anderen Reichstheils von der in Aussicht genommenen consularischen Ernennung war nichts Neues, neu aber ihr Hervortreten in der legalen Datirung und ein deutliches Kennzeichen der dabei eingetretenen organischen Aenderung.

Auch die officiële Folge der beiden Namen ändert sich nicht. Diese wird im Allgemeinen durch das Rangverhältniss bestimmt und wie die Kaiser allen übrigen und unter den Kaisern die älteren den jüngeren vorgehen, wie die Prinzen, Gratian 366, Valentinian 369, Honorius 386, auch wohl Anastasius 517 und Iustinianus 521 den Vorrang vor den Privaten haben, so werden diese unter sich ebenfalls nach der Rangordnung gestellt worden sein. Allerdings bestimmt, in so weit die Publication paarweise erfolgt, die dabei beobachtete Folge den Vorrang (S. 227 A. 1), aber sicher ist durch diese Folge der Regel nach nur die Rangfolge zum Ausdruck gebracht worden, wenn gleich einzeln aus persönlichen Rücksichten davon abgewichen sein mag. Es müsste befremden, wenn in Folge der successiven Publication hievon abgegangen und dem früher publicirten Consul der Vorrang eingeräumt worden wäre; und es lässt sich auch nachweisen, dass die officiellen Documente einen derartigen Vorrang nicht kennen.

1) Diese volle Form hat die Mailänder Inschrift vom J. 439 C. I. L. V, 6268; *et qui de Oriente* die Liste des Idacius unter den J. 459. 461.

2) C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 (vgl. S. 231 A. 3). — Ferner vom J. 430 C. Th. 10, 10, 34 — vom J. 431 C. Th. 9, 45, 4, wo die schlechteren Handschriften den fehlenden Consul interpoliren — vom J. 435 C. Th. 6, 28, 8. 16, 5, 66 — vom J. 438 nov. Theod. II 1 — vom J. 447 nov. Theod. II 2 — vom J. 449 kaiserliches Schreiben vom 15. Mai an den Dioskorus Hänel corp. leg. p. 252 — vom J. 451 Concil von Chalcedon mehrfach; kaiserliches Schreiben vom 23. Mai an Anatolius Hänel corp. leg. p. 251 = Maassen Quellen des canon. Rechts 1, 328; vom 18. Dec. an Leo Mansi 8, 765 — vom J. 452 kaiserliche Schreiben vom Jan., März, Juni, Juli Maassen a. a. O. 1, 330. 331 — vom J. 459 Statthalterschreiben ὑπατίας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπρ. καὶ τοῦ δηλωθησομένου C. I. Gr. 3467.